

Geschäftsordnung

des Dachverbands der Studierendeninitiative der Leuphana Universität Lüneburg (DSi)

§1 Allgemeines

- 1.1. Der DSi-Lüneburg ist der „Dachverband der Studierendeninitiativen Lüneburg“ der Leuphana Universität Lüneburg.
- 1.2. Er besteht aus den studentischen Initiativen an der Leuphana Universität Lüneburg. Er legt dabei selber fest, welche Initiativen dem Dachverband angehören.
- 1.3. Der DSi-Lüneburg ist selbst keine Initiative.

§2 Zweck des DSi-Lüneburg

- 2.1 Der DSi-Lüneburg soll die Vernetzung der Studierendeninitiativen gewährleisten. Der Dachverband fungiert dabei als Arbeitskreis, Dienstleister und Interessenvertretung der Initiativen. Er soll aber auch im Allgemeinen eine Anlaufstelle für Studierende sein. Er soll eine Plattform der aktiven Studierendenschaft darstellen, sowie die Möglichkeiten der Kooperationen ausbauen.

§3 Aufgaben des DSi-Lüneburg

- 3.1 Die Aufgaben des DSi-Lüneburgs sind:
 - Die Vernetzung der Initiativen und Studierendenschaft
 - Sammlung und Austausch von Informationen
 - Interessenvertretung der Studierendeninitiativen gegenüber der Universitätsverwaltung, dem StuPa, dem AStA, anderer studentischer Gremien und der Campus GmbH.
 - Die unterstellten Räumlichkeiten des DSi-Lüneburgs werden von der Geschäftsführung verwaltet. Näheres regelt bei Bedarf die öffentlich zugängliche Hausordnung des DSi-Lüneburgs. (siehe Dokument: Dachgeschossordnung, welches sich auf der Homepage des DSi-Lüneburgs befindet)
 - Hilfestellung bei der Neugründung von Studierendeninitiativen
 - Externe Interessenvertretung bei gemeinsamen Belangen der Studierendeninitiativen.
- 3.2. Der DSi-Lüneburg darf nicht unaufgefordert in die Aktivitäten einzelner Studierendeninitiativen eingreifen.

§4 Organe des DSi-Lüneburg

- 4.1 Die Organe des Dachverbandes sind:
- Die Vertreterversammlung
 - Finanzreferent
 - Die Geschäftsführung des DSi-Lüneburgs

§5 Mitgliedschaft im DSi-Lüneburg

- 5.1 Mitglieder im DSi-Lüneburg sind:
- die im DSi-Lüneburg registrierten Studierendeninitiativen,
 - die Geschäftsführung des DSi-Lüneburgs,
 - und von der Vertreterversammlung durch Wahl anerkannte stimmlose Mitglieder.
- 5.2 Der DSi-Lüneburg entscheidet selbständig über die Mitgliedschaft der in ihm registrierten Studierendeninitiativen. Sofern dies nicht den Regelungen der Universitätsverwaltung widerspricht. Grundlage für die Aufnahme im DSi-Lüneburg ist die Anerkennung der Initiative durch die Leuphana Universität Lüneburg.
- 5.3 Die Mitgliedschaft einer Studierendeninitiative endet bei Austritt oder Auflösung der jeweiligen Initiative bzw. deren Ausschluss aus dem DSi-Lüneburg.
- 5.4 Die Mitglieder des DSi-Lüneburgs verpflichten sich dazu bis zum 01. Oktober jedes Jahres den Erfassungsbogen, der auf der Homepage des DSi-Lüneburgs herunterladbar ist, ausgefüllt an die Geschäftsführung des DSi-Lüneburgs weiterzuleiten.
- 5.5 Zudem verpflichtet die Mitgliedschaft im DSi zur regelmäßigen Teilnahme an der monatlichen Vertreterversammlung. Sollte eine Anwesenheit nicht möglich sein, ist eine Mitteilung der Abwesenheit notwendig. Ausnahmeregelungen für Studierendeninitiativen, die aufgrund terminlicher oder örtlicher Schwierigkeiten dauerhaft nicht an der Vertreterversammlung teilnehmen können, sind zu Beginn jedes Semesters mit der Geschäftsführung des DSi abzustimmen.

§6 Vertreterversammlung

- 6.1 Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des DSi-Lüneburg.
- 6.2 Die Vertreterversammlung besteht aus je einem Vertreter der im DSi-Lüneburg registrierten Studierendeninitiativen. Die Studierendeninitiativen bestimmen ihre Vertreter selbständig. Jede Änderung ist der Geschäftsführung unmittelbar mitzuteilen.

- 6.3 Die Geschäftsführung des DSi-Lüneburg ist Mitglied der Vertreterversammlung und hat kein Stimmrecht.
- 6.4 Jede der im DSi-Lüneburg registrierten Studierendeninitiativen hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vertreter ausgeübt. Kein Vertreter darf mehr als eine Stimme abgeben.
- 6.5 Die Vertreterversammlung soll grundsätzlich durch Sprecher des DSi-Lüneburg geleitet werden, wobei dies im Abwesenheitsfall durch einen Vertreter der Geschäftsführung erfüllt werden kann.
- 6.6 Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
- Aufnahme und Ausschluss von Studierendeninitiativen in den DSi-Lüneburg,
 - Wahl, Kontrolle, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Änderung der Geschäftsordnung,
 - Entscheidung über die Verwendung der Finanzen des DSi-Lüneburg,
 - Beschluss über Aktivitäten des DSi-Lüneburg
 - Die Erarbeitung und Vertiefung von Kooperationen und Angebote zur internen Vernetzung der Mitglieder
- 6.7 Die ordentliche Vertreterversammlung soll einmal im Monat, aber mindestens dreimal pro Semester in der Vorlesungszeit stattfinden. Sie wird durch den Sprecher des DSi-Lüneburgs einberufen.
- 6.8 Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann durch mindestens drei Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen werden.
- 6.9 Einladungen zur Vertreterversammlung werden über Internet via Listserver und über die Homepage verkündet. Daher ist es notwendig, dass alle Initiativen im Verteiler eingetragen sind.

§7 Geschäftsführung des DSi-Lüneburg

- 7.1 Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird durch den Finanzreferenten ergänzt; alle drei bleiben bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.
- 7.2 Die Geschäftsführung des DSi-Lüneburg wird gemeinsam mit dem Finanzreferenten in der ersten Sitzung des Semesters für eine Amtszeit von zwei Semestern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der auf der Vertreterversammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

- 7.4 Die Geschäftsführung kann jeder Zeit durch neue Mitglieder ergänzt werden, sofern diese von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der regulär gewählten Geschäftsführung.
- 7.5 Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung des DSi-Lüneburgs aus, so ist es zu einer ordnungsgemäßen Übergabe und zur Einarbeitung des Nachfolgers verpflichtet.

§8 Finanzreferent

- 8.1 Um die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des DSi-Lüneburg zu überprüfen, wählt sich die Vertreterversammlung zum Semester und für ein volles Kalenderjahr einen Finanzreferenten. Er prüft auch den Semesterabschluss.
- 8.2 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er von der Geschäftsführung alle erforderlichen Auskünfte mündlich und /oder schriftlich und die Einsicht aller Unterlagen verlangen. Er muss auf Antrag jeder ordentlichen Vertreterversammlung einen Bericht erstatten.
- 8.3 Der Finanzreferent ist der Objektivität verpflichtet.
- 8.4 Ergänzende Informationen befinden sich in der Finanzordnung des DSi-Lüneburgs, die auf der Homepage für alle Mitglieder zugänglich ist.

§9 Aufgaben der Geschäftsführung

- 9.1 Die Aufgaben der Geschäftsführung gliedern sich in folgende Bereiche:
- Sprecher mit den Aufgaben:
 - Kontakt zur Verwaltung der Universität Lüneburg, studentischen Gremien und Hauptansprechpartner der Initiativen,
 - Planung und Einladung der/zur Vertreterversammlung,
 - und interne Koordination der Geschäftsführung.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Dachgeschosskoordination
 - Internetauftritt
- 9.2 Die Geschäftsführung organisiert ihre Aufgabenverteilung bis auf den Bereich Finanzen selbständig und gibt diese öffentlich bekannt. Die Aufgabenverteilung gilt in der Regel für die jeweilige Amtszeit.

- 9.3 Die Geschäftsführung kann bis zu einem Betrag von 200€ über die Verwendung der Finanzmittel des DSi-Lüneburgs ohne Beschluss der Vertreterversammlung entscheiden.
- 9.4 Die Geschäftsführung greift zur Unterstützung ihrer Aufgaben auf die Mitglieder des DSi-Lüneburgs zurück.
- 9.5 Ein Mitglied der Geschäftsführung ist mit einfacher Mehrheit der auf der Vertreterversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 9.6 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen weder eine Führungsposition in einer der im DSi-Lüneburg organisierten Studierendeninitiativen innehaben noch Vertreter einer Studierendeninitiative auf der Vertreterversammlung sein.

§10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Studierendeninitiativenvertreter.
 - 10.2 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - 10.3 Eine Änderung der Geschäftsordnung findet mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten statt.
- Sollte dreimal nach einer ordentlichen Einladung keine mehrheitsfähige Versammlung zustande kommen, so sind dann die Anwesenden mit einer 2/3 Mehrheit beschlussfähig.
- 10.4 Die Aufnahme bzw. der Ausschluss einer Studierendeninitiative in den DSi-Lüneburg findet mit 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten statt.

Sollte dreimal nach einer ordentlichen Einladung keine mehrheitsfähige Versammlung zustande kommen, so sind dann die Anwesenden mit einer 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

§11 Auflösung des DSi-Lüneburg

- 11.1 Der DSi-Lüneburg löst sich dann auf, wenn sich auf der Vertreterversammlung $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Bei Auflösung des DSi-Lüneburg gehen dessen Finanzmittel und die überlassenen Räumlichkeiten auf die Universitätsgesellschaft der Leuphana Universität Lüneburg über.

§12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung am 02.Juni 2009 im Sommersemester 2008/2009 in Kraft.

§13 Anerkennung

- 13.1 Jedes Mitglied des DSi-Lüneburgs erkennt mit seinem Eintritt diese Geschäftsordnung an.